

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1833

8 (5.6.1833)

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1833.

N^o. 8.

Karlsruhe 5. Juni.

V. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe den 29. Mai 1833.

Präsident: Mittermaier.

(Beschluss.)

Finanzminister v. Böckh erklärt, daß er heute noch ein gleiches Verzeichniß von dem Finanzministerium zu demselben Zwecke an die Petitionscommission abgeben werde.

Schaff übergibt eine Petition von sämtlichen Bürgermeistern des Oberamts Rastatt, um Beibehaltung des Landgestütes.

Kröll richtet an den Regierungskommissär, Staatsrath Winter, die Frage: Ob die protestantische Kirche in diesem Jahre die Zusammenberufung der Generalsynode zu hoffen habe? Sie sey schon für das vorige Jahr verheißten gewesen. Zu den wichtigen Gründen, die damals dafür angeführt worden, komme jetzt noch ein sehr bedeutender Grund hinzu. Auf diesem Landtage solle die große Frage über die Zehntablösung verhandelt werden, wobei die Kirche sehr theilhaftig sey, und da die Ständes- und Grundherrn durch die erste Kammer sehr wohl vertreten seyen, so scheine es billig, auch die Geistlichkeit darüber zu hören. Er wisse zwar wohl, daß der Herr Prälat in der ersten Kammer berufen sey, die Interessen der Kirche zu wahren, allein es kämen so viele Localverhältnisse zur Sprache, daß die Generalsynode seiner Ansicht nach nothwendig zusammen zu berufen seyn werde.

Staatsrath Winter antwortet: Es sind hier zwei Gegenstände in Anregung gebracht, 1. die Synode, und 2. die Repräsentation der Kirche wegen der Zehntablösung. Hinsichtlich der Synode gebe ich die Beruhigung, daß der Beschluß gefaßt ist, sie in diesem Jahre zusammen zu rufen, und daß die Vorarbeiten hiezu vollendet sind. Was aber die Repräsentation der Kirche betrifft, so habe ich mich darüber

schon mehrmals ausgesprochen, daß eine eigentliche Repräsentation der Kirche in dieser Versammlung als solcher nicht statt finde. Es ist die Pflicht sämtlicher Mitglieder der Kammer, alle Interessen, also auch die der Kirche zu repräsentiren. Für die Kirche, als eines der wichtigsten Institute, wird, wie sich Jedermann denken kann, schon durch das Gesetz über die Ablösung gesorgt. Es muß aber auch nachher gesorgt werden, den Ertrag, der zur Ablösung für den Zehnten bezahlt wird, so zu verwenden, daß er für die Dauer und ungeschmälert der Kirche erhalten und gesichert bleibt.

Kröll sagt für die gegebenen Zusicherungen dem Herrn Regierungskommissär seinen Dank.

Kettig v. Schoppsheim stellt die Anfrage: Ob wir in Bälde eine Revision, sowohl des Brandversicherungskatasters, als auch im Allgemeinen der Brandversicherungsordnung zu erwarten haben? Es sey diese Revision ein allgemeiner Wunsch des Landes. Wenn in dieser Hinsicht von der Regierung keine Zusicherung ertheilt werden könne, so sehe er sich veranlaßt, in einer der nächsten Sitzungen eine besondere Motion anzukündigen.

Staatsrath Winter, und von ihm veranlaßt, der Abg. Regener, geben nacheinander die Erklärung, daß sich die Regierung in gegenwärtigem Augenblick mit dieser Revision beschäftige und daß der Entwurf, welcher wesentliche Abänderungen und Verbesserungen der Brandversicherungsordnung zum Gegenstand habe, noch bei dem gegenwärtigen Landtage vorgelegt werden würde.

Trefurt bemerkt, daß er in dem Protokolle der letzten Sitzung unter denjenigen aufgeführt sey, die gegen die Gültigkeit der Wahl des Abg. Sander gestimmt hätten. Er habe aber dafür gestimmt, und bitte demnach um die erforderliche Berichtigung. Genehmiget.

v. Rotteck berichtet über die Bitte des Herausgebers

des Zeitgeistes, *Mathy*, um die Anweisung eines besondern Platzes im SitzungsSaale zum Aufzeichnen der Verhandlungen für das gedachte Blatt. Antrag auf Genehmigung des Gesuches. Angenommen.

Regel II. berichtet über die von dem Archivar *Kau* gestellte Rechnung vom letzten Landtage.

Auf *Duttlingers* Vorschlag wird die Berathung in abgekürzter Form beschloffen. Ohne Erinnerungen dagegen werden sämtliche Commissionsanträge angenommen, die darin bestehen: 1. dem Archivar *Kau* das Absolutorium zu ertheilen, und die Anerkennung der Kammer über die Genauigkeit, Pünktlichkeit und große Sorgfältigkeit, womit das Rechnungswesen besorgt worden, zur weitem Aufmunterung des Rechners im Protocolle niederzulegen; 2. die vermiften Inventurstücke im beiläufigen Anschlag von 11 bis 12 fl. in Abgang zu decretiren; 3. zwei Mitglieder der Kammer zu ernennen, welche für die Anschaffung der Meubles in der Wohnung des Präsidenten sorgen sollen.

Hierauf wurden zur Verstärkung der Budgetcommission folgende Mitglieder gewählt: *Ziegler* mit 32, *Kutschmann* mit 27, *Winter v. H.* mit 24, *Knapp* mit 19, *Grether* mit 18, *Posselt* mit 15 und *Goll* mit 14 Stimmen.

Der Präsident bemerkt noch, daß sich die Sitzung zur Anhörung eines Vortrages über den Druck und Verlag der Verhandlungen in eine geheime verwandeln werde.

v. Kottek begehrt die Erlaubniß, noch in öffentlicher Sitzung den Antrag zu machen, daß die Kammer beschließen möge, einen Theil derjenigen Summe, welche durch das, von ihr beschlossene Herabsetzen der Diäten der Abgeordneten erzielt werde, dazu zu verwenden, daß die Protokolle der Kammer wohlfeiler ins Publikum kommen, also einer größern Verbreitung sich erfreuen würden. Er werde nicht nöthig haben, viele Worte zu machen, um den Antrag zu begründen, welcher demjenigen ähnlich sey, der auch in der Kammer eines benachbarten Landes bekanntlich gemacht worden wäre. Das constitutionelle Leben beruhe besonders darauf, daß das Volk an den öffentlichen Angelegenheiten Antheil nehme. Aber Antheil könne es nicht nehmen, wenn es nicht möglichst schnell und genau von den Verhandlungen der Kammer und den Anträgen seiner Vertreter in Kenntniß gesetzt werde. Fragmentarische Nachrichten in den Zeitblättern könnten wohl zur Befriedigung einer vorübergehenden Neugierde, oder zur Belehrung über das Wichtigste dienen. Allein sie seyen

nicht hinreichend, da es an derjenigen Vollständigkeit fehle, die nur durch die Protokolle selbst gewährt würde. Durch die Annahme seines Vorschlages könnte man dem Verleger es möglich machen, die Protokolle um die Hälfte des vorgeschlagenen Preises an die Gemeinden, wie an die Einzelnen abzulassen.

Staatsrath *Winter* bemerkt: Er erinnere sich allerdings, daß auf dem vorigen Landtage die Herabsetzung der Diäten von 5 auf 4 fl. zur Sprache gekommen sey. Allein zu einem förmlichen ausgefertigten Beschlusse sey es nicht gekommen, und habe auch um so weniger dazu kommen können, als auch die Regierung dabei betheilt wäre, da es sich hier um die Abänderung einer Bestimmung handle, die früher von der Regierung ausgegangen und von den Kammern angenommen worden sey. Wenn es daher förmlich beschloffen werden sollte, so müßte der Beschluß der Regierung mitgetheilt werden, die bei der Größe des Betrages wesentlich interessirt sey.

Fecht tritt dieser Ansicht bei, die er ganz der Verfassung gemäß hält.

Buhl, *v. Züstlein* und *Selzam* bemerken dagegen, daß ein förmlicher Beschluß hierüber gefaßt, und bei der Bearbeitung des Budgets die Herabsetzung der Diäten zum Grunde gelegt worden sey.

v. Kottek: Wenn jener Beschluß nicht für diesen Landtag gültig wäre, so hätte er gar keine Bedeutung, weil er auf dem vorigen Landtage noch nicht zur Anwendung gekommen.

v. Züstlein: Die Herabsetzung sey förmlich in das Budget aufgenommen, und durch dasselbe gelaufen. Die Voranschläge, die sich hätten verändern müssen, weil mit der Wiederherstellung der Verfassung wieder zweijährige Budgetperioden eingeführt worden, seyen nach den Berechnungen des Herrn Finanzministers gemacht worden. Auch in der ersten Kammer habe eine Berathung statt gefunden, und sey ein förmlicher Beschluß gefaßt worden.

Staatsrath *Winter* äußert große Zweifel, ob die letzte Kammer die Befugniß gehabt hätte, der jetzigen auf diese Weise vorzugreifen. Denn die neuen Mitglieder würden wohl glauben, daß sie auch ein Wort mit zu sprechen hätten. Hätte die letzte Kammer die Sache für sich gethan, so würde kein Mensch etwas dagegen haben einwenden können. Er sey übrigens weit entfernt, nicht anerkennen zu wollen, daß eine lobenswerthe Absicht zum Grunde gelegen habe, dem Lande Kosten zu ersparen. Seine Bemerkung be-

träße weniger die Sache selbst, als die Form, in der sie gesehen sey.

Bekk glaubt, es komme auf diesen Beschluß gar nicht an, wenn es sich davon handle, ob man den Vorschlag des Abg. v. Rotteck annehmen solle oder nicht. Es möge sich mit jener Herabsetzung verhalten, wie es wolle, so könne sich die Kammer gleichwohl bewegen finden, aus den von dem Abg. v. Rotteck angeführten Gründen den Beschluß zu fassen, die Protocolle wohlfeiler in das Publicum zu bringen. Daran müsse er aber erinnern, daß, als die erste Kammer mit dem Beschlusse der zweiten hinsichtlich der Herabsetzung der Diäten nicht zufrieden gewesen, der Herr Finanzminister hier in diesem Saale erklärt habe, er werde der nächsten Kammer eine Vorlage in diesem Betreffe machen, um die Sache in eine gesetzliche Form zu bringen. Ein Beschluß sey in der zweiten Kammer gefaßt und darum auch eine geringere Summe in's Budget aufgenommen worden. Allein im Budget selbst siehe natürlich nichts davon, warum die Summe niedriger sey. Man könnte also die Minderung der Summe auch andern Verhältnissen, etwa einer kürzern Dauer des Landtags zuschreiben. Er trete daher dem Herrn Regierungscommissär bei und mache darauf aufmerksam, daß seiner Meinung nach ein Vorschlag von der Regierung ausgehen sollte.

v. Rotteck trägt für den Fall, daß keine Ersparnißsumme disponibel sey, darauf an, zur Erreichung des Zweckes andere Mittel anzuwenden. Nach einigen weitem Bemerkungen von Duttlinger und Buhl, in Betreff der Unterhandlungen über den abzuschließenden Verlagscontract, beschließt die Kammer, den Antrag des Abg. v. Rotteck der Druckcommission zur Berichterstattung zuzuweisen, worauf sich die Sitzung in eine geheime verwandelt.

Verhandlungen der I. Kammer.

Karlsruhe, den 4. Juni 1833.

Die Thätigkeit der ersten Kammer umfaßte seit der Eröffnung der gegenwärtigen Ständeversammlung während sechs öffentlicher und zwei geheimer Sitzungen im Wesentlichen und Allgemeinen folgende Verhandlungen und Beschlüsse.

Nachdem in einer vorberathenden Sitzung den 18. Mai durch den Regierungscommissär Staatsrath Winter zwei Großherzogl. Rescripte mitgetheilt worden waren, wodurch

Se. Hoheit der Herr Markgraf Wilhelm zu dem Präsidenten der ersten Kammer, Se. Durchl. der Herr Fürst zu Fürstenberg und Geh. Rath Freiherr v. Falkenstein zu den beiden Vicepräsidenten ernannt sind, wurden die Wahllisten der neu eintretenden Mitglieder der Kammer von Seiten des genannten Regierungscommissärs übergeben, und sofort der Geschäftsordnung gemäß an eine aus den sechs ältesten Mitgliedern bestehende Commission gewiesen.

Die erste öffentliche Sitzung den 21. Mai nach der wirklichen und feierlichen Eröffnung der Ständeversammlung begann Se. Hoheit der Präsident mit einer Rede, worin das Vertrauen auf die Fortdauer der treuen und eifrigen Pflichterfüllung der Kammer, verbunden mit dem Geiste der Einigkeit und der Mäßigung, auf die edelste Weise ausgesprochen wurde, von welchem allein der glückliche Erfolg der allseitigen Bemühungen für das Wohl des Vaterlandes zu erwarten sey. Se. Durchlaucht der erste Vicepräsident erwiederte diese Rede im Namen der Kammer gleich würdig und herzlich.

Auf den Bericht der Commission zur Prüfung der Wahllisten wurden sofort die Wahlen des Freiherrn v. Röder und v. Andlaw für gültig anerkannt, worauf beide Abgeordnete ihre Plätze in der Kammer einnahmen. Die Wahl des Abgeordneten der Universität Heidelberg, Geh. Hofrathes Rau, welche von der Commission gleichfalls für gültig erklärt worden war, wurde von Professor Zell beanstandet, aus dem Grunde, weil der Gewählte von 25 Stimmen 13 und somit nicht die in dem §. 27 der Wahlordnung geforderte „eine Stimme über die Hälfte“ erhalten habe. Er bezog sich dabei auf die ausführlichen Verhandlungen, welche über einen ähnlichen Fall in der andern Kammer im Jahr 1831 statt fanden und zog daraus den Schluß, daß die Entscheidung jedenfalls zweifelhaft sey, weil in der Wahlordnung solche Fälle nicht berücksichtigt worden seyen, und trug darauf an, eine authentische Interpretation auf legislativem Wege von Seiten dieser Kammer in der kürzesten Zeit zu veranlassen, und bis dahin die Entscheidung über den vorliegenden Fall zu vertagen. Geh. Rath Freiherr v. Rüdert vertheidigte den Antrag der Commission, welcher bei der Abstimmung zum Beschlusse der Kammer erhoben wurde, in Folge dessen Geh. Hofrath Rau sofort eintrat und in der Kammer Platz nahm.

Bei der darauf folgenden Wahl wurden als ständige Secretäre durch Stimmenmehrheit Freiherr v. Göler und Professor Dr. Zell ernannt.

Als Mitglieder der Petitionscommission werden gewählt Prälat Hüffel, Geh. Rath Kirn und Geh. Rath v. Berg.

Die Wahl der Commission zur Entwerfung der Erwerbsadresse auf die Thronrede fiel auf folgende Mitglieder: Sr. Durchl. den Herrn Fürsten v. Fürstenberg, Geh. Rath Freiherrn v. Falkenstein, Geh. Rath Freiherrn v. Rüd, Prälat Hüffel und Geh. Hofrath Rau, für welchen letztern das Loos entschied, nachdem er und Professor Zell gleich viele Stimmen erhalten hatten.

In der zweiten öffentlichen Sitzung den 22. Mai wurde von dem hohen Präsidium ein Schreiben des Herrn Erzbischoffes Bernard von Freiburg mitgetheilt, welcher anzeigt, daß er wegen Kränklichkeit die diesjährige Sitzung nicht besuchen könne.

Darauf verliest Staatsrath Winter ein höchstes Rescript, wodurch außer den Mitgliedern des Staatsministeriums, Staatsrath Nebeniüs, Geh. Kriegsrath v. Reck und Ministerialrath Peter zu ständigen Regierungskommissären bei beiden Kammern ernannt werden. Sofort erfolgte die Vorlage eines Gesetzesentwurfes über die Ablösung der Zehnten, zu dessen Begründung und Erörterung durch ein von Staatsrath Nebeniüs verlesenes höchstes Rescript außer dem Genannten noch Ministerialrath Regenaue und Geh. Rath Eisenlohr ernannt werden.

Ministerialrath Regenaue begleitet die Vorlage des Gesetzesentwurfes über die Ablösung der Zehnten mit einer kurzen Darstellung des wesentlichen Inhaltes und der Motive desselben, woraus wir Folgendes ausheben:

„Beide Kammern haben auf dem Landtage von 1831 um einen Gesetzesentwurf gebeten — nicht etwa über Verwandlung der Zehnten in ständige Renten — sondern über deren Ablösung. Der Entwurf der Regierung entspricht dieser Bitte. Er läßt sich auf folgende fünf Hauptsätze zurückführen:

- 1) die Ablösung des Zehnten ist gestattet;
- 2) sie geschieht im Zwanzigfachen der mittleren jährlichen Reineinnahme;
- 3) vier Fünftel des Ablösungscapitals zahlen die Zehntpflichtigen, ein Fünftel entrichtet der Staat;
- 4) um den Zehntberechtigten die gebührende Entschädigung pünktlich zu verschaffen und den Zehntpflichtigen deren allmähliche Zahlung möglich zu machen, wird eine Zehntschuldentilgungscasse errichtet;
- 5) mit der Zehntablösung werden die auf den Zehnten haftenden privatrechtlichen Lasten theils abgelöst, theils an

die Gemarkungsgemeinde überwiesen — Eines wie das Andere gegen einen entsprechenden Antheil am Zehntablösungscapital.“

„Nach dem ersten dieser fünf Hauptsätze also soll die Ablösung gestattet, nicht geboten werden. Es entspricht diese Bestimmung den Wünschen, welche beide Kammern in ihrer Sr. Königl. Hoheit unterthänigst überreichten Adresse ausgesprochen haben.“

„Aber auch die Erlaubniß zum Abkaufe kann — im wohlverstandenen Interesse der Bethelligten — nur innerhalb gewisser Schranken statt finden, sowohl in Hinsicht auf das Object, das zur Ablösung soll gebracht werden, als in Hinsicht auf das Subject, das dieselbe verlangen will.“

„Was den Gegenstand der Ablösung betrifft, so soll diese für alle Zehntbezüge, die einem Berechtigten auf einer und derselben Gemarkung zukommen, in der Regel nur zusammen statt finden, ausnahmsweise aber für den Wiesen-, Obstgarten- und Holzzehnten, dann für den Zehnten geschlossener Hofgüter eine besondere Ablösung zulässig seyn.“

„Was aber das Subject betrifft, welches diese verlangen will, so soll es der Gemarkungsgemeinde, als Vermittlerin für die Zehntpflichtigen, es soll — sofern die Gemeinde dazu keine Lust hätte — der Mehrheit dieser Pflichtigen, es soll zuletzt dem Besitzer geschlossener Höfe jederzeit gestattet seyn, die Zehntablösung zu verlangen. Selbst der Zehntberechtigte soll, jedoch nicht vor dem 1. Januar 1842, befugt seyn, die Ablösung zu fordern, und die Gründe, die gegen Einräumung dieser Befugniß sprechen, sind durch die näheren Bestimmungen — unter welche der Staatsbeitrag zur Ablösungssumme gerechnet wird — gehoben.“

„Nach dem zweiten Hauptsätze geschieht der Abkauf mittelst eines Capitals, das dem Zwanzigfachen der mittleren jährlichen Reineinnahme gleich kommt.“

„Das Ablösungscapital soll vollständige Entschädigung gewähren. Sie, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, glaubten eine solche Entschädigung nur im zwanzigfachen Betrage zu erblicken und die Regierung theilt Ihre Ansicht.“

„Freilich kommt es dabei besonders darauf an, wie denn die mittlere jährliche Reineinnahme bestimmt, und wie dieselbe, soweit sie aus Naturalien besteht, in Geld verwandelt wird. Der Entwurf schlägt in ersterer Beziehung vor, den Durchschnitt der Einnahme von 1821 bis mit 1830, beziehungsweise von 1811 bis mit 1830 und bei spätern Ablösungen, je nach fünf Jahren, eine Durchschnittsperiode zum

Grunde zu legen, die gegen die unmittelbar vorangegangene um fünf Jahre vorgerückt ist. Damit gewinnt man, daß der Durchschnitt dem Stande der Cultur, folglich der Größe des Zehntgefälls, zur Zeit der Ablösung möglichst nahe kömmt. Soweit inzwischen aus der zum Grunde liegenden Durchschnittsperiode vollständige Nachweisungen über den wirklichen Zehntertrag nicht vorhanden sind, soweit ferner außerordentliche Umstände die Einnahme des Berechtigten bedeutend über den muthmaßlichen Zehntertrag gesteigert oder unter denselben herabgedrückt haben, da soll eine Schätzung eintreten — je nach Umständen ergänzend oder berichtend.“

„Sicher ist ein großer, wohl der größte Theil der also gebildeten Durchschnittseinnahmen in Naturalien bestimmt, und es müssen diese Naturalien zum Behufe der Ablösung in Geld verwandelt werden. Die Regierung schlägt hiezu die Mittelpreise vor, die sich aus der Periode von 1811 bis mit 1830 ergeben, nachdem man vorderst die beiden höchsten und die beiden niedersten Jahrespreise ausgeschieden hat.“

„Allein nicht für die Roheinnahme, nur für den Reinertrag an Zehnten soll dem Berechtigten Entschädigung werden, und deshalb müssen an Ersteren — mit Rücksicht auf die Leistungen in der Durchschnittsperiode — Steuern, Abgänge, Nachlässe und jene Kosten in Abzug kommen, die sich auf die unmittelbare Zehntverwaltung beziehen.“

„Nach dem dritten Hauptsatze des Entwurfs soll ein Fünftel des Ablösungscapitals von der Staatscasse zugesprochen, der Rest von den Zehntpflichtigen getragen werden.“

„Darüber, daß ein Staatsbeitrag geleistet, und dadurch die so wohlthätige Maaßregel der Zehntablösung nach Kräften gefördert werde, sind Sie — Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, schon auf dem letzten Landtag mit der Regierung und der andern Kammer einverstanden gewesen. Deshalb ist denn auch der Amortisationscasse schon für die nun zu Ende gehende Budgetperiode eine Dotationserhöhung zum Behufe der Zehntablösung zugesprochen.“

„Ueber die Größe des Staatsbeitrags ist aber noch nicht entschieden und die Regierung schlägt vor, ihn auf ein Fünftel festzusetzen. Sie schlägt dies vor, weil sie einen Beitrag von dieser Größe zur Förderung des Zweckes für hinreichend erachtet, und weil schon dadurch die Schuldenmasse des Staates beiläufig um acht Millionen Gulden erhöht, zu deren Verzinsung und allmählicher Tilgung aber ein jährlicher Aufwand von 352,000 fl. erforderlich wird.“

„Der Staatsbeitrag zur Zehntablösung soll jedoch vom 1sten Januar 1832 an bis zum Zahlungstage oder längstens bis 1sten Januar 1842 zu vier Procent in Zins und Zinseszinsen laufen, um inzwischen zum Vortheil der Zehntpflichtigen zu wirken, wenn Umstände diesen nicht gestatteten, von der Ablösung sogleich Gebrauch zu machen.“

„Was die Zehntpflichtigen neben dem Staatszuschusse zu erlegen haben, das mögen sie in der Weise aufbringen, die ihnen die angemessenste zu seyn scheint. Sie können den Zehnten mit oder ohne Modificationen, bis zur Tilgung der Schuld forterheben; sie können aber auch eine andere Erhebungsart wählen und wenn der Gesetzentwurf die Wahl einer andern Erhebungsart an bestimmte Bedingungen knüpft, so geschieht es nur, um die Minderheit gegen Uebervortheilungen der Mehrheit zu schützen.“

„Damit der Zehntberechtigte pünktlich entschädigt, der Zehntpflichtige aber deßhalb nicht zu Zahlungen angehalten werde, die das Maaß seiner Kräfte überschreiten, soll nach dem vierten Hauptsatze des Entwurfs eine besondere Zehntschuldentilgungskasse gebildet werden.“

„Es ist der Wunsch nicht mehr als billig, daß der Berechtigte auf die ihm gebührende Entschädigung mit Sicherheit rechnen könne, daß er sie nicht erst in langen Zeiträumen und oft unbedeutenden Stückzahlungen zu empfangen genöthigt seyn möge. Aber es ist auch die Besorgniß nahe, daß die Zehntpflichtigen das Ablösungscapital in vielen Fällen nicht so schnell aufbringen können, ohne schmerzliche Anstrengungen machen, zur Schuldenaufnahme ihre Zuflucht nehmen und wucherliche Zinse entrichten zu müssen.“

„Die unter Vermittlung des Staates errichtete Zehntschuldentilgungskasse wird jenen Wunsch befriedigen und diese Besorgniß heben. Ihre Bestimmung soll seyn, den Zehntpflichtigen die zur Ablösung erforderlichen Kapitalien vorzuschießen und von ihnen nebst Zins in kürzerer oder längerer Jahrenreihe — je nach den Kräften der Schuldner — wieder einzuziehen. Die Schuldner der Kasse sollen ihr an Zinsen ein Viertelprocent mehr entrichten, als sie selbst für ihre Anlehen zu zahlen gehalten ist. Dieses Viertelprocent soll die Verwaltungskosten und etwaigen Verluste des Instituts decken.“

„Die Kapitalien, deren letzteres bedarf, soll es von der Grundstockverwaltung des Staates, und — so weit diese keine Mittel hat — von Privaten entleihen. Die Grundstockverwaltung des Staates, bei der Zehntablösung selbst am

meisten theilhaftig, wird dabei Gelegenheit finden, die ihr zufließenden Ablösungscapitalien sogleich wieder verzinslich anzulegen, und sie wird dieß ohne Besorgnisse thun können, da der Darleiher der Ablösungscapitalien und folglich auch die Zehntschuldentilgungskasse in den Zehntbezug soll eintreten können, wenn die Pflchtigen mit Kapital und Zinszahlungen im Rückstande bleiben.“

„Nach dem fünften Hauptsatze des Entwurfs endlich werden mit der Zehntablösung die auf den Zehnten haftenden privatrechtlichen Lasten theils abgelöst, theils an die Gemarkungsgemeinden überwiesen — Eines wie das Andere gegen einen angemessenen Antheil am Ablösungscapital.“

„Es ist Ihnen, Durchlauchtigste Hochgeehrte Herren, wohl bekannt, daß die Zehnten mit mancherlei privatrechtlichen Lasten an Baulichkeiten, Besoldungen und anderen Bedürfnissen für Kirche und Schule, an Abgaben für Faselvieh, an sonstigen Leistungen behaftet sind. Kommt nun die Ablösung zu Stande, so wäre es manchmal nicht räthlich, niemals billig, dem Zehntberechtigten Lasten aufgebürdet zu lassen, die er denn doch nur in Folge seines Zehntbesitzes zu tragen hatte.“

„Die Ablösung solcher Lasten oder deren Uebertragung an Dritte wird demnach eine unmittelbare und nothwendige Folge des Zehntablaufs.“

„Natürlich ist, daß der, dem die Last abgelöst, oder auf den sie übertragen wird, dafür einen angemessenen Theil des Zehntablösungscapitals als Entschädigung empfängt.“

„Diese Entschädigung soll, wenn es sich nicht von Baulasten handelt, im Zwanzigfachen der mittlern jährlichen Leistung, und wenn es sich von Baulasten handelt, in einem Capitale bestehen, das auf Zinsen ausgeliehen, je beim Eintritt eines Baufalls dessen Kosten deckt.“

„Aber nicht alle, auf den Zehnten haftende privatrechtliche Lasten können durch Ablösung entfernt werden, weil es bei einzelnen Gattungen derselben im öffentlichen Interesse liegt, daß die Bedürfnisse, die ihnen entsprechen, auch künftig un verkümmerte Befriedigung finden, und weil dies nicht mit Sicherheit zu erwarten wäre, wollte man das Entschädigungscapital überall an jene abgeben, zu deren unmittelbarem Vortheil die Lasten bestehen.“

„In diesem Fall nun, kann keine eigentliche Ablösung der Lasten, vielmehr nur deren Uebertragung an Dritte statt finden, von denen erwartet werden kann, daß sie das Interesse haben, die betreffenden Bedürfnisse nicht unbefriedigt zu lassen, und daß sie im Stande sind, für nachhaltige Befriedigung zu sorgen.“

„Als Lasten, die sonach an Dritte zu übertragen wären, nennt der Gesetzentwurf jene für Kirchen und Schulen, dann für die Viehzucht innerhalb der zehntpflichtigen Gemarkung.“

„Lasten für die Viehzucht sollen der Gemarkungsgemeinde zugewiesen werden.“

„Bei Lasten für Kirchen und Schulen innerhalb der zehntpflichtigen Gemarkung soll es der Aufsichtsbehörde von Kirche

und Schule unbenommen seyn, die Entschädigungscapitalien für den bestimmten Zweck nutzbar anzulegen, wo und wie sie dies angemessen findet. Hände sie aber keine angemessene Gelegenheit, so soll die Entschädigung an die Gemarkungsgemeinden übergehen, mit der Verbindlichkeit, für die Befriedigung der betreffenden Bedürfnisse künftighin zu sorgen. Und so wie rücksichtlich der Zehntlasten für Kirche und Schule, so soll auch, unter gleichen Umständen das Ablösungscapital für Zehntrenten der Ortsgeistlichen und Lehrer an die Gemarkungsgemeinde überwiesen werden, die dann die Pfründebesitzer fortan zu befriedigen hat.“

„Diese Leistung der Zehntrenten, und nicht minder der unter den Lasten begriffenen Zehntcompenzen soll von der Gemeinde in Geld geschehen, oder nach Preisen, die, je von 20 zu 20 Jahren neu gebildet, dem Pfründebesitzer eine gleichförmige gegen das Sinken des Geldwerthes gesicherte Einnahme verschaffen.“

„Indiesen wenigen Sätzen, durchlauchtigste hochgeehrte Herren, finden Sie den Hauptinhalt des vorgelegten Gesetzesentwurfs. Die Regierung unterwirft ihn vertrauensvoll Ihrer Prüfung. Sie ist sich bewußt, mit Unbefangenenheit und Sorgfalt zu Werke gegangen zu seyn und neben den Rücksichten für Förderung des Staatswohls, auch jene nicht übersehen zu haben, die ihr die Beachtung von Privatrechten zur heiligen Pflicht machen.“

In derselben Sitzung wird noch beschlossen, auf den Antrag des Freiherrn v. Gödler, die Protokolle nicht in den Sitzungen der Kammer vorzulesen, sondern zur Anhörung und Genehmigung derselben eine alle 14 Tage zu erneuernde Commission von 5 Mitgliedern niederzusetzen.

Verhandlungen der I. Kammer.

Karlsruhe, den 5. Juni 1833.

Commissionsbericht, in der ersten Kammer erstattet von dem Geheimenrath Kirn, über den Antrag des Freiherrn v. Andlaw auf Vorlage eines Gesetzesentwurfs, wornach bei Verhinderung des Landesbischofs der Generalvicar, und bei Verhinderung des Prälaten der älteste evangelische Dekan in der ersten Kammer Sitz zu nehmen berechtigt wird:

Durchlauchtigste,
Hochgeehrte Herren!

Das geehrte Mitglied dieser hohen Kammer, Freiherr v. Andlaw, hat in der Sitzung vom 25. d. M. die Motion gemacht, Se. Königl. Hoheit den Großherzog um einen Gesetzesvorschlag unterthänigst zu bitten, nach welchem bei Verhinderung des Landesbischofs der jeweilige Generalvicar, — bei jener des Prälaten der älteste evangelische Dekan in der ersten Kammer Sitz zu nehmen berechtigt werde.

Den nächsten Anlaß dazu gab der eben vorhandene Fall, daß der Herr Erzbischof Bernard zu Freiburg durch die natürlichen Folgen seines hohen Alters und Kränklichkeit gehindert ist, dem gegenwärtigen Landtage beizuwohnen, und dies in einem Schreiben an das hohe Präsidium angezeigt hat.

Diese Motion, von dem Herrn Antargsteller selbst bereits wohl begründet, und von der Mehrheit der hohen Kammer bei dem Vortrag unterstützt, ist der Gegenstand des gegenwärtigen Berichts, welchen ich im Namen der Commission zu erstatten die Ehre habe.

Schon nach den ältesten Verfassungen germanischer Staaten war der Geistlichkeit die Stimmführung auf Reichs- und Landtagen gestattet. Den nächsten Beweis dafür liefert unsere ehemalige deutsche Reichsverfassung, und die vor der Auflösung des deutschen Reichs bestandene Verfassung der meisten deutschen Reichsländer, welche Landstände hatten. Das Nämliche sehen wir von Jahrhunderten her in England, wo Erzbischöfe und Bischöfe Sitz und Stimme im Oberhause haben.

Wenn auch nicht überall aus denselben Ursachen, welche jenen alten Einrichtungen das Entstehen gaben, doch aber gewiss aus eben so wichtigen, und vielleicht noch edleren Motiven haben die meisten deutschen Constitutionen neuer Zeit die althergebrachte Sitte beibehalten, und mit mehr und milderer Begünstigung der Kirche gestattet, auch ihrer Seits Volksvertreter in die landständischen Versammlungen zu schicken, welche nicht allein als solche in den Angelegenheiten des Landes überhaupt, sondern gewiss vorzüglich als Sachverständige und berufsmäßige Vertreter der geistigen und materiellen Interessen der Kirche und der Lehranstalten bei den Beratungen über dieselbe mitwirken sollen. Wenn ich mir nun diese Zwecke denke, so muß ich der Einrichtung allerdings eine hochwichtige, mit dem Gemeinwohl innigst verbundene Bedeutung beilegen. Ein anderer Zweck, und zwar namentlich die bloße Bevorrechtung eines Standes oder einer Körperschaft kann es nicht wohl seyn, weil dazu nirgends ein Grund vorhanden wäre.

Unsere badische Verfassung zählt nun namentlich im §. 27 zu den Mitgliedern der hohen ersten Kammer „den katholischen Landesbischof, und einen vom Großherzog lebenslänglich ernannten protestantischen Geistlichen mit dem Rang eines Prälaten,“ und bestimmt §. 30 weiter, daß in Ermanglung des Landesbischofs der Bisthumsverweser in die Ständeversammlung eintreten solle.

Beide Kirchen haben demnach ihre Repräsentation in der ersten Kammer für die oben angegebenen Zwecke, jedoch ausschließlich auch nur in dieser, und zwar die katholische, wenn der bischöfliche Stuhl besetzt und der wirkliche Landesbischof nicht unwillkürlich gehindert ist, den Landtag zu besuchen, — so dann in dem Fall der wirklichen Sedisvacanz durch den vorhandenen Bisthumsverweser, welcher nach der, durch die Kirchenverfassung getroffenen allgemeinen Vorsorge nie fehlen wird, und sogleich nach der Erledigung des bischöflichen Stuhls seine Stelle einnimmt; die evangelisch-protestantische Kirche durch den von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog jedesmal zu ernennenden Prälaten, so lange auch bei diesem nicht gleiche Verhinderung eintritt.

Allein in Beziehung auf beide Kirchen erscheint in diesen verfassungsmäßigen Bestimmungen ein Fall nicht beachtet, welcher doch so leicht eintreten kann, und für welchen durch eine gesetzmäßige Ergänzung der Verfassung die vorliegende Motion eine Vorsorge zu veranlassen die Absicht hat.

Es ist nämlich in Beziehung auf die katholische Kirche der eben vorliegende höchst bedauerungswürdige, wo der bischöf-

liche Stuhl zwar nicht erledigt, aber der würdige Vorstand dieser Kirche unwillkürlich gehindert ist, von dem ihm durch die Verfassung eingeräumten Recht Gebrauch zu machen, und zugleich die ihm damit auferlegten Pflichten zu erfüllen.

Derselbe Fall ist hinsichtlich der evangelischen Kirche auf gleiche oder ähnliche Weise eben so wohl möglich. Auch der Vertreter dieser Kirche kann durch hohes Alter oder Krankheit abgehalten werden, seinen hohen Beruf als Landstand zu erfüllen, und da er auf Lebenszeit ernannt ist, so wird nicht so leicht, besonders wenn die Verhinderung nicht dauernd seyn sollte, ein Mittel gefunden werden, ihn zu ersetzen, wenn nicht durch das Verfassungsgesetz dafür im Allgemeinen gesorgt wird. Es kann auch noch ein anderer Fall eintreten, welcher sich im Jahr 1828 mit dem bei dem Beginnen des Landtags erfolgten Ableben des Prälaten Bähr ereignet, und zur bekannnten Folge gehabt hat, daß auf dem damaligen Landtag gar kein Repräsentant der evangelischen Kirche gegenwärtig war, weil derselbe keinen zum Voraus ernannten Stellvertreter hat. Die Wiederbesetzung dieser Stelle beruht zwar ganz auf der freien Verfügung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs. Allein sie ist zu wichtig, als daß ihr nicht eine genaue Erwägung und sorgfältige Auswahl vorausgehen sollte, wodurch in jedem einzelnen Fall allerdings ein längerer Ausenthalt entstehen kann. Das Interesse der evangelischen Kirche ist demnach mit der Lösung der vorliegenden Frage noch inniger verbunden, als jenes der katholischen, weil bei letzterer schon durch die Kirchenverfassung für die nach der Erledigung des bischöflichen Stuhls sogleich eintretende Verwesung gesorgt ist.

Bei keinem andern Stand, und bei keiner andern Körperschaft, welchen die Verfassungsurkunde das Recht verliehen hat, Vertreter aus ihrer Gesamtheit auf die Landtage zu schicken, kann dieses Mißverhältniß in gleichem Maße je eintreten. Ihre Deputirte werden durch Wahl ernannt, und sind auch, außer den gesetzlichen Austrittsperioden, zu jeder Zeit der Ernennung fähig. Auf diese Weise können die Universitäten und der grundherrliche Adel fast ununterbrochen die Zahl der Deputirten, welche sie zu ernennen haben, auf die Landtage schicken. Warum sollte die Kirche allein, diese hochwichtige Anstalt, deren Wohlfahrt uns alle auf das lebhafteste interessiren muß, diese Begünstigung nicht ebenfalls genießen? Dies liegt, meiner Ansicht nach, nicht in dem Geiste unserer Verfassung, welche von den beiden christlichen Kirchen im Großherzogthum Abgeordnete, welche ihre Gesamtheit vorstellen, auf die Landtage berufen, und ihre Absicht, daß diese Abordnungen ununterbrochen seyn sollen, insbesondere hinsichtlich der katholischen Kirche dadurch bewährt hat, daß sie auch dem jeweiligen Bisthumsverweser den Zutritt in die erste Kammer gestattete. Da ich keine besondere Ursache kenne, warum eine weitere Vorsorge nicht gleichzeitig Statt gefunden hat, so kann ich nur unterstellen, daß ein Fall, wie der jetzt vorliegende, damals, als die Verfassung gegeben wurde, nicht vorgeesehen worden ist.

Zur weitern Begründung des Antrags, welchen ich demnachst mit Einstimmung der Commission zu stellen die Ehre haben werde, erlaube ich mir auch einige Notizen, bezüglich auf die hier vorliegende Frage, aus den Verfassungen anderer constitutioneller deutscher Staaten hier anzufügen.

Vor allen hat ohne Zweifel in dem Königreich Bayern

die Kirche die ausgedehntesten Befugnisse zur landständischen Abordnung, welche nie unterbrochen seyn kann, sie hat sie nicht allein für die erste, sondern auch für die zweite Kammer der Reichsstände. Zu jener sind die beiden Erzbischöfe katholischer, sodann ein von dem König ernannter Bischof und der Präsident des protestantischen Consistoriums evangelischer Seits berufen. In die zweite Kammer aber hat die Klasse der Geistlichen beider Confessionen zusammen ein Achttheil der Mitglieder dieser Kammer durch Wahl zu ernennen.

In dem Königreich Württemberg hat zwar in der ersten Kammer keine Kirche einen Repräsentanten, dagegen sind die sechs protestantischen Generalsuperintendenten von Seiten der evangelischen, und von der katholischen Kirche der Landesbischof nebst einem von dem Domkapitel aus seiner Mitte gewählten Mitglied, und außer diesen noch der nach der Amtszeit älteste Dekan, Mitglieder der zweiten Kammer.

Nach der neuesten Constitution des Königreichs Sachsen sind Mitglieder der ersten Kammer: a) das evangelische Stift Meissen durch einen Deputirten seines Mittels, b) der Oberhofprediger, c) der Dekan des Domstifts St. Peter zu Budissin, zugleich in seiner Eigenschaft als höherer katholischer Geistlicher, und im Falle der Behinderung, oder der Erledigung der Stelle, einer der drei Capitulare des Stifts, d) der Superintendent zu Leipzig, e) ein Abgeordneter des Collegialstifts zu Wurzen aus dem Mittel des Kapitels.

Das Großherzogthum Hessen hat in der Hauptsache, und in Beziehung auf beide Kirchen dieselben Verfassungsbestimmungen aufgenommen, welche die Verfassung des Großherzogthums enthält, nur mit dem Unterschied, daß in dem Fall der Erledigung des bischöflichen Stuhls der Großherzog sich vorbehalten hat, einen ausgezeichneten katholischen Geistlichen selbst zu ernennen, welcher an der Stelle des Bischofs auf dem Landtage zu erscheinen hat.

In dem Herzogthum Nassau dagegen werden aus der evangelischen Kirche zwei Dekane und aus der katholischen ein Dekan durch Wahl bestimmt, welche in der zweiten Kammer Sitz und Stimme haben.

Aus diesen Notizen, für deren Richtigkeit die öffentlich bekannten Verfassungsurkunden zeugen, wird demnach hervorgehen, daß in allen benannten Staaten, mit Ausnahme des Großherzogthums Hessen, das Recht der Kirchen zur Abordnung in die Kammern der Landstände theils eine ausgedehntere, theils eine gegen Unterbrechung mehr gesicherte Wirksamkeit hat, als in dem Großherzogthum Baden.

In allen diesen Erwägungen, und da es sich hier auch nicht um eine Abänderung der Verfassung in irgend einer wesentlichen Bestimmung derselben, sondern nur um eine nähere Erläuterung oder Ergänzung einiger zufälligen Anordnungen derselben in ihrem Geiste und im öffentlichen Interesse handelt, dürften demnach Gründe genug vorhanden und ausgeführt seyn, um die Zustimmung im Allgemeinen zu dem in der vorliegenden Motion enthaltenen Antrag im Namen der Commission vorzuschlagen, und von Seite der hohen Kammer zu ertheilen.

Indessen wird erforderlich seyn, den Antrag auch noch in seinen einzelnen Theilen zu beleuchten.

Derselbe geht zunächst auf ganz gleiche Behandlung beider

christlichen Kirchen im Staat. Die Commission ist damit aufs vollkommenste einverstanden. Es sind überall dieselben Verhältnisse vorhanden, und das Recht ist ohnehin gleich.

Der Vorschlag, daß bei Verhinderung des Landesbischofs sein jeweiliger Generalvicar, und bei jener des evangelisch-protestantischen Prälaten der älteste Dekan seiner Kirche in der ersten Kammer Sitz zu nehmen berechtigt werde, hat für sich, daß er Personen bezeichnet, welche, sobald der Fall eintritt, bereits befugt sind, ohne weiteres in die Kammer einzutreten. Dieser Vorschlag hat demnach die gute Eigenschaft der Stätigkeit und schnellen Ausführbarkeit. Namentlich, was die katholische Kirche betrifft, bezeichnet er als Substituten eine Person, welche nach ihren Amtsbefugnissen dem Bischof zunächst steht, und einen sehr wichtigen Einfluß auf die Kirchenregierung hat. Da sie von der Ernennung des Bischofs abhängig ist, so ist auch nicht wohl zu erwarten, daß durch gleichzeitige Verhinderung bei ihr eine neue Lücke in der Vertretung entstehen werde.

Anderwärts dürfte es aber in der letztern Beziehung hinsichtlich des vorgeschlagenen ältesten evangelischen Dekans seyn. Eben deswegen schon, weil er der älteste seyn soll, ist zum Voraus zu erwarten, daß bei ihm nicht selten, vielleicht gewöhnlich, dieselben Verhinderungsursachen eintreten werden, welche die Hauptperson von dem Besuche des Landtages abhalten, und daß alsdann die nämliche Verlegenheit vorhanden seyn wird, welche zu der gegenwärtigen Verhandlung den Anlaß gegeben hat. Es ist daher gewiß wünschenswerth, daß, wenn denn doch zum Vortheil der Sache die Gesetzgebung verbessert werden soll, dieses sogleich so viel möglich auf eine Art geschehe, daß eine weitere Nachhülfe in der Zukunft nicht nothwendig werde, oder verlangt werden könne. Das Mittel dazu dürfte auch leicht zu finden seyn, und darin bestehen, daß eintretenden Falles Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog, von dessen freier Verfügung ohnehin die Ernennung eines Prälaten abhängt, jedesmal anheim gestellt bleibe, diejenige Person aus der evangelisch-protestantischen Geistlichkeit zu bezeichnen, welche alsdann in die Kammer einzutreten hat.

Eine solche Bestimmung wäre dann auch analog der Verfassung; die Substitution würde von der nämlichen Gewalt ausgehen, von welcher die Ernennung abhängt, und es ist kaum zu bezweifeln, daß sie auch derselben gebührt, und von ihr behauptet werden wird.

Nur auf diese Weise dürfte die Vervollständigung der gegenwärtigen Einrichtung gesichert, und dafür möglichst gesorgt werden, daß die Abordnung beider Kirchen auf die Landtage durch unwillkürliche Verhinderung der Würdeinhaber niemals unterbrochen werde.

Aus Auftrag der Commission stelle ich demnach den Antrag, daß es Eurer hohen Kammer zu beschließen gefällig seyn möge, Sr. Königlichen Hoheit den Großherzog in einer ehrerbietigsten Adresse um einen Gesetzworschlag unterthänigst zu bitten, durch welchen bestimmt wird:

daß bei unwillkürlicher Verhinderung des Landesbischofs der jeweilige Generalvicar, und bei jener des Prälaten ein von Sr. Königlichen Hoheit jedesmal zu bezeichnender evangelisch-protestantischer Geistlicher in der ersten Kammer Sitz zu nehmen berechtigt werde.